Deutscher Bundestag
7. Wahlperiode

Drucksache 7/1422

12. 12. 73

Sachgebiet 785

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Festsetzung der Auslösungspreise für Tafelwein für den Zeitraum vom 16. Dezember 1973 bis 15. Dezember 1974

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN –

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 816/70 des Rates vom 28. April 1970 zur Festlegung ergänzender Vorschriften für die gemeinsame Marktorganisation für Wein [1]), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2592/73 [2]), insbesondere auf Artikel 3 Absatz 1,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Für alle Weinarten, für die ein Orientierungspreis festgesetzt wird, muß jährlich unter Berücksichtigung der in Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 816/70 genannten Faktoren ein Auslösungspreis festgesetzt werden.

Die Qualität der Ernte kann im allgemeinen als gut bezeichnet werden.

Seit dem Ende des Weinwirtschaftsjahres 1972/1973 ist ein allgemeines Nachgeben der Weinnotierungen festzustellen, die bereits bei einer Weinart dazu geführt hat, daß private Lagerhaltungsverträge abgeschlossen werden.

Die Vorbilanz ergibt unter Berücksichtigung der Bestände aus dem vergangenen Wirtschaftsjahr eine größere verfügbare Menge als im letzten Jahr.

Die Höhe der Auslösungspreise muß den vorgenannten Merkmalen Rechnung tragen; es erscheint deshalb angebracht, für die Zeit vom 16. Dezember 1973 bis zum 15. Dezember 1974 die Auslösungspreise gegenüber dem vergangenen Wirtschaftsjahr zu erhöhen. Aufgrund der Marktlage ist eine stärkere Erhöhung bei Weinen der Weinart R II gerechtfertigt.

Die Orientierungspreise sind in der Verordnung (EWG) Nr. 1352/73 des Rates vom 15. Mai 1973 [3]) für den Zeitraum vom 16. Dezember 1973 bis zum 15. Dezember 1974 festgesetzt worden; nach Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 816/70 werden die Auslösungspreise auf der gleichen Stufe festgesetzt und gelten für den gleichen Zeitraum wie die Orientierungspreise; die Tafelweinarten, für die diese Preise gelten, sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 945/70 des Rates vom 26. Mai 1970 bestimmt worden –

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für die Zeit vom 16. Dezember 1973 bis zum 15. Dezember 1974 wird der Auslösungspreis wie folgt festgesetzt:

1. 1.36 RE je Grad/hl für die Tafelweinart R I,
2. 1.35 RE je Grad/hl für die Tafelweinart R II,
3. 21.8 RE je hl für die Tafelweinart R III,
4. 1.32 RE je Grad/hl für die Tafelweinart A I,
5. 28.3 RE je hl für die Tafelweinart A II,
6. 32.4 RE je hl für die Tafelweinart A III.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 16. Dezember 1973 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 99 vom 5. Mai 1970, S. 1

[2]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 269 vom 26. September 1973, S. 1

[3]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 141 vom 28. Mai 1973, S. 17

[4]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 114 vom 27. Mai 1970, S. 1

Druck: Buchdruckerei R. Madel, 5307 Wachtberg-Villip
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1, Postfach 821, Goethestraße 56, Telefon 0 22 21/36 35 51

Begründung

1. Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 816/70 zur Festlegung ergänzender Vorschriften für die gemeinsame Marktorganisation für Wein bestimmt, „daß jährlich vor dem 16. Dezember für alle Weinarten, für die ein Orientierungspreis festgesetzt wird, ein Schwellenpreis für die Auslösung des Interventionssystems festgesetzt wird; dieser Preis wird im folgenden „Auslösungspreis" genannt.

Bei der Festsetzung des Auslösungspreises sind insbesondere folgende Faktoren zu berücksichtigen:

a) die Marktlage, insbesondere das Ausmaß der Preisschwankungen;

b) die Notwendigkeit, die Preisstabilisierung auf den Märkten zu gewährleisten, ohne die Bildung struktureller Überschüsse in der Gemeinschaft herbeizuführen;

c) die Qualität der Ernte;

d) die Daten der Vorbilanz nach Artikel 3 der Verordnung Nr. 24 über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Wein.

2. a) Die Marktbeobachtung in der Gemeinschaft zeigt, daß die Preise für alle Weinarten während des letzten Weinwirtschaftsjahres über dem Auslösungspreis gelegen haben. Seit Beginn des Weinwirtschaftsjahres 1973/1974 gehen die Notierungen für alle Weinarten zurück und haben für die Weinart A II bereits den Auslösungspreis unterschritten und damit den Abschluß von Lagerverträgen ausgelöst.

b) Die Notwendigkeit, die Preisstabilisierung auf den Märkten zu gewährleisten, ohne die Bildung struktureller Überschüsse in der Gemeinschaft herbeizuführen, erfordert eine heikle Entscheidung, da dem Erzeuger ein angemessenes Einkommen gewährleistet werden soll, ohne das gleichzeitig ein Anreiz zur Produktionssteigerung geboten wird.

Es wurde davon ausgegangen, daß unter der Berücksichtigung der Preissteigerungen der letzten Zeit eine angemessene Erhöhung der Auslösungspreise gerechtfertigt erscheint, um dem Erzeuger ein angemessenes Einkommen zu sichern ohne dabei strukturelle Überschüsse hervorzurufen. Eine zu starke Erhöhung könnte eine Hypothek für die Zukunft sein, insbesondere unter Berücksichtigung der Mengen, die zur Zeit zur Verfügung stehen.

c) Die Qualität der Ernte scheint in allen Gebieten der Gemeinschaft gut zu sein.

d) Die voraussichtliche Bilanz wird entsprechend den ersten Schätzungen eine erhebliche Steigerung der verfügbaren Weinmengen aufzeigen. Die zu erwartende Folge davon dürfte die allgemeine Annäherung der Preise an den Auslösungspreis sein.

Schlußfolgerung:

Aufgrund der in letzter Zeit festgestellten allgemeinen Preissteigerung erscheint es gerechtfertigt, eine Erhöhung der Auslösungspreise für alle Weinarten vorzusehen und dies um so mehr als die Orientierungspreise für die Gesamtheit der Tafelweine um 1 v. H. für den Zeitraum vom 16. Dezember 1973 bis 15. Dezember 1974 erhöht worden sind (Verordnung Nr. 1352/73 des Rates vom 15. Mai 1973 – Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 141 vom 28. Mai 1973, Seite 17).

In diesem Zusammenhang ist es notwendig darauf hinzuweisen, daß es sich bei dem Orientierungspreis um einen Zielpreis handelt. Der Auslösungspreis dagegen steht mit der kurzfristigen Marktlage in engerem Zusammenhang insbesondere unter Berücksichtigung der verfügbaren Mengen.

Es erscheint deswegen gerechtfertigt, die Erhöhung der Auslösungspreise im Vergleich zum vergangenen Jahr auf einen Betrag zu begrenzen, der der Erhöhung der Orientierungspreise entspricht und damit das bisher bestehende Verhältnis zwischen diesen Preisen beizubehalten.

Einen besonderen Fall stellt der Wein der Art R II dar.

Der Preis dieses Weines ist bisher in der Vergangenheit auf einem niedrigeren Niveau als für Weine der Art R I festgesetzt worden. Die Entwicklung der Nachfrage nach diesen Weinen, die durch die Entwicklung ihrer Preise unterstrichen wird, welche sogar diejenigen der Weinart R I überschreiten, scheint zu rechtfertigen, daß die Erhöhung des Auslösungspreises größer ist als für die anderen Weinarten. Dieser Gesichtspunkt läßt die Erhöhung der Preise für Weine der Art R II um 3 v. H. für angemessen erscheinen.

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zugeleitet mit Schreiben des Bundeskanzlers vom 11. Dezember 1973 – I/4 – 680 70 – E – Ta 13/73:

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 19. November 1973 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist nicht vorgesehen.

Mit der alsbaldigen Beschlußfassung durch den Rat ist zu rechnen.